

Satzung des 1. Parafly-Club Schwaben (1.PCS) e.V.

Stand 20.03.2024

Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein hat den Namen 1. Parafly-Club Schwaben e.V. (1.PCS).
2. Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist beim Amtsgericht Stuttgart im Vereinsregister eingetragen.
3. Die Geschäftsstelle wird vom Vorstand bestimmt.
4. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Hängegleiterverband e.V. (DHV).
5. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in der Allgemeinheit, insbesondere des Gleitschirmfliegens. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Förderung von sportlichen Übungen, Leistungen und Weiterbildungen,
- Errichtung und Betrieb von vereinseigenen Sportanlagen,
- Organisieren und durchführen von Vorträgen, Kursen, (Sport-) Veranstaltungen und gemeinsamen Touren.

Der Verein verfolgt keine parteipolitischen oder konfessionellen Ziele.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Jede wirtschaftliche Tätigkeit ist lediglich Neben Zweck und dient allein dazu, die satzungsmäßigen, ideellen Ziele des Vereins zu realisieren. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten können ersetzt werden. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten.
Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern oder für vom Vorstand beauftragte Mitglieder eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person - ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion - werden, welche die Satzung und die Ordnungen des Vereins anerkennt und sich in die Gemeinschaft einfügt.
2. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters / der gesetzlichen Vertreterin, wenn sie Mitglied werden wollen.
3. Der Vorstand kann einer Fördermitgliedschaft zustimmen.
4. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung ist die Angabe von Gründen nicht erforderlich.
5. Natürlichen Personen kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an seinen Veranstaltungen und Zusammenkünften teilzunehmen. Jedes volljährige Mitglied ist stimm- und wahlberechtigt.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Beiträge und Gebühren fristgerecht zu zahlen und die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie die Satzung zu befolgen.
3. Ehrenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.
4. Die Kommunikation zwischen Verein und Mitglied erfolgt vorrangig per E-Mail. Für die Aktualisierung der Adresdaten wie auch der E-Mail-Adresse ist jedes Mitglied selbst verantwortlich.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt, der nur zum 31. Dezember zulässig und mindestens 3 Monate zuvor, spätestens zum 30. September eines Jahres schriftlich oder per E-Mail, an den Vorstand zu erklären ist.
2. durch Ausschluss, der durch den Vorstand beschlossen werden kann bei
 - Verstoß gegen die Satzung oder die Beschlüsse des Vereins
 - vereinsschädigendem Verhalten
 - Zahlungsverzug trotz zweimaligen Mahnens, wobei die 2. Mahnung durch Einschreiben erfolgt. Der Ausschluss wird dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein mitgeteilt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
3. durch Tod.
4. mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
5. mit Beendigung der Mitgliedschaft sind alle Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen. Vereinseigentum ist zurückzugeben.

§ 7 Beiträge und Gebühren

1. Mitgliedsbeiträge sind zur Aufgabenerfüllung des Vereins erforderlich. Die Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn eines Kalenderjahres, jährlich im Voraus, die übrigen Zahlungen nach der jeweils gültigen Beitragsordnung, zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach dem Betrag für Direktmitglieder beim DHV (d.h. Erhöhen sich die Beiträge des DHV, so erhöht sich der Mitgliedsbeitrag für den 1. PCS um denselben Betrag). Zu -oder auch

Abschläge zum Betrag des DHV welche die Mitgliedsbeiträge betreffen, müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Höhe von Aufnahme- und anderen Gebühren werden vom Vorstand festgesetzt und können in einer Gebührenordnung geregelt werden.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlung:

Möglichst innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Termin soll nach Möglichkeit im Jahresprogramm angekündigt werden. Die Einberufung erfolgt über einen Hinweis (Artikel) auf der Titelseite der Homepage (www.1pcs.de) sowie durch eine E-Mail an die vom Mitglied beim Verein hinterlegte Email-Adresse durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte, mindestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- b) Bericht der Kassenprüfer / Kassenprüferinnen
- c) Diskussion der Berichte
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahlen, Anträge und Verschiedenes.

Die Mitglieder und der Vorstand sind berechtigt, Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Die Anträge müssen spätestens 4 Wochen vor dem angekündigten Termin der jährlichen Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Sie sind unverzüglich zu veröffentlichen. Verspätete eingereichte Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.

Alle durchgeführten Wahlen und Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gültig, soweit die Satzung keine andere Mehrheit verlangt.

Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über den Verlauf der Versammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlung:

Bei dringenden Anlässen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn sie von 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird. Die Einberufung erfolgt über einen Hinweis (Artikel) auf der Titelseite der Homepage (www.1pcs.de) sowie durch eine E-Mail an die vom Mitglied beim Verein hinterlegte E-Mail-Adresse durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

3. Anträge zu Mitgliederversammlungen werden nur behandelt, wenn der Antragsteller namentlich bekannt und bei der Behandlung anwesend ist.

4. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen. Sie sind im Regelfall als Präsenzveranstaltung durchzuführen. Sie können nach Beschluss des Vorstands aber auch als virtuelle Versammlung oder als Kombination aus Präsenzversammlung und virtuelle Versammlung abgehalten werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Vorstand für die Finanzen (Kasse), dem Vorstand für die Mitgliederverwaltung (Schrift) und bis zu 5 Beisitzern.
2. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt im Amt bis zur Neuwahl - Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorsitzende oder der Stellvertreter ist zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins befugt.
4. Der Vorstand kann zur Umsetzung der satzungsgemäßen Aufgaben Vereinsmitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner / ihrer Amtszeit aus, so bestellen die übrigen Vorstandmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch eine Ersatzperson. Zur Ersatzperson kann auch ein anderes Mitglied des Vorstands bestellt werden. Scheidet ein Beisitzer vorzeitig aus dem Amt aus, so kann der Vorstand auf eine Ersatzbestellung verzichten.

§ 11 Kassenführung und Kassenprüfung

1. Die Führung der Kassengeschäfte und die Verwaltung des Vermögens ist Aufgabe des Vorstands für die Finanzen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens 2 Kassenprüfer, denen die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt. Die Kassenprüfer werden auf 1 Jahr gewählt. Die Prüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Jedoch sind Zwischenprüfungen ohne Angabe von Gründen möglich.
3. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten.
4. Die Kassenprüfer können nur zweimal hintereinander gewählt werden.

§ 12 Ordnungen

Der Vorstand beschließt Ordnungen, die zur Führung der Geschäfte im Rahmen der Satzung erforderlich sind. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie sind durch Rundschreiben bekannt zu geben und für alle Mitglieder verbindlich.

§ 13 Haftung

1. Die Schadensersatzpflicht richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Weitergehende Ansprüche gegen den Verein sind ausgeschlossen. Der Verein haftet nur bis zu Höhe seines Vermögens.
2. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter. Der

Verein haftet nur bis zur Höhe seines Vermögens. Ausschluss und Freistellung gelten nicht, soweit eine Versicherung den Schaden ohne Rückgriff ersetzt.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern zweifelsfrei angekündigt wurde. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, nach Abzug der Verbindlichkeiten - wobei Forderungen von Vereinsmitgliedern bevorzugt zu befriedigen sind, an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Allgemeine Bestimmung

Mit Eintragung der in der Mitgliederversammlung vom 26.04.2024 beschlossenen Satzung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart tritt diese in Kraft.

Ergänzung 04.10.2024:

Diese Satzung wurde durch das Amtsgericht Stuttgart am 11.09.2024 in das Vereinsregister unter der Nummer 220915 eingetragen.